



Tourismus Qualitätsinitiative Kärnten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Betriebskooperation „Tourismus Qualitätsinitiative Kärnten“

Stand 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Anmeldung und Anmeldevoraussetzungen	2
Mitgliedsbeiträge	4
Qualitätskriterien	5
Überprüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien	6
Kärnten Qualitätssiegel	8
Gültigkeit des Qualitätssiegels	10
Änderungen der Voraussetzungen zur Berechtigung des Führens des Kärnten Qualitätssiegels	12
Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung und Folgen der Beendigung	14
Datenschutz und Allgemeines	15

1. Präambel

Die Vertragsparteien sind gemeinsam mit weiteren Interessenspartnern der „Tourismus Qualitätsinitiative Kärnten – in weiterer Folge TQI“ an einer Erhöhung der Qualität und an einer intensiveren Zusammenarbeit im Kärntner Tourismus interessiert. Zu diesem Zweck und bei Erfüllung bestimmter Vorgaben werden dem Kooperationspartner Leistungspakete zur Verfügung gestellt und zusätzlich über die Steuerungsgruppe das Kärnten Qualitätssiegel vergeben. Diese Geschäftsbedingungen dienen der näheren Bestimmung der mit der TQI-Mitgliedschaft einhergehenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Anmeldung und Anmeldevoraussetzungen

2.1

Grundsätzlich steht allen Organisationen und Einheiten des Kärntner Tourismus die Teilnahme an der TQI offen. Die Anmeldung erfolgt über die Übermittlung des Angebotes für einen Kooperationsvertrag im Rahmen der TQI (zu finden auf www.tqi.at) an die jeweilige Tourismusregion. Die Annahme des Kooperationsvertrages durch die jeweilige Region erfolgt durch die Freischaltung für den internen Mitglieder-Bereich der Seite www.portal.tqi.at. Ziel der Partnerschaft ist es, den Kooperationspartner durch Coaching und Schulungen zu befähigen, die Kriterien zur Erlangung des Kärnten Qualitätssiegels zu erfüllen.

Möchte der Kooperationspartner dieses Siegel führen, kommen die in Punkt 2.2 aufgeführten Grundvoraussetzungen zum Tragen.

2.2

Grundvoraussetzung für das Erreichen des Kärnten Qualitätssiegels ist der Nachweis der bereits erfolgten Klassifizierung des Kooperationspartners nach den, seinem Betriebstyp entsprechenden Klassifizierungskriterien. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um die Kriterien der Wirtschaftskammer Kärnten für die

Klassifizierung von Beherbergungsbetrieben (nach „Sternen“), die Kriterien des Landesverbands Urlaub am Bauernhof für die Klassifizierung von Urlaub am Bauernhof-Betrieben (nach „Blumen“) und Almhütten, die Kriterien der Gastfreunde für die Klassifizierung von Privatvermieterbetrieben (nach „Edelweißen“), die ADAC-Campingplatz-Kriterien für Campingplätze (nach „Sternen“).

Im Fall der Klassifizierung nach den Kriterien für Beherbergungsbetriebe hat der Kooperationspartner jedoch mindestens „Drei Sterne“ , im Fall der Gastfreunde mindestens „3 Edelweiße“ Edelweiße“, des Landesverbands Urlaub am Bauernhof mindestens "3 Blumen" und im Fall der Klassifizierung nach den ADAC-Campingplatz-Kriterien mindestens „3 Sterne“ in jeweils beiden Säulen der beiden Bereiche „Sanitär“ und „Stellplatz“ nachzuweisen.

Gastronomiebetriebe müssen als Grundvoraussetzung für den Erhalt des Kärnten Qualitätssiegels mindestens einen der folgenden fünf Punkte erfüllen:

1. Hervorragende Produktqualität: Der Betrieb ist Mitglied bei Genussland Kärnten, Bio Austria oder einer anderen österreichischen Produkt-Zertifizierungsstelle.
2. Hervorragende Kochqualität: Der Betrieb verfügt über eine Bewertung in Kulinarikführern (Gault Millau, À la Carte & Falstaff) oder ist Teil einer Kulinarik-Angebotsgruppe seiner Tourismusregion.

3. Lebt Slow Food Gedanken: Der Betrieb ist Teil eines Slow Food Projektes in Kärnten (z.B. Slow Food Village, Slow Food Travel Region) oder wird im Slow Food Guide präsentiert.
4. Lebt Regionalität: Der Betrieb verfügt nachweislich über mindestens 5 Produzenten/Lieferanten aus der näheren Umgebung (30 km) und präsentiert diese seinen Gästen.
5. Produziert autark: Der Betrieb stellt selbst Lebensmittel her und diese sind

integraler Bestandteil seines Angebotes.

Der Kooperationspartner ist verpflichtet, während der aufrechten Kooperationsvereinbarung über eine ununterbrochen aufrechte und gültige Klassifizierung im Sinn des vorstehenden Absatzes zu verfügen.

2.3

Auf Wunsch des Kooperationspartners kann ein Erstgespräch mit dem Tourismuscoach der jeweiligen Tourismusregion zur Erläuterung der Vertragsbestandteile einer Partnerschaft im Rahmen der Tourismus Qualitätsinitiative und die Umsetzungsmöglichkeiten der Kriterien im Betrieb vereinbart werden. Dies stellt noch keinen (expliziten) Vertragsabschluss und auch kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Dieser passiert erst durch den Abschluss, der in Punkt 2.1. erläutert ist.

3. Mitgliedsbeiträge

3.1

Kooperationspartner haben für die Inanspruchnahme des gesamten vertragsgegenständlichen Leistungspakets TQI einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu

entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Steuerungsgruppe jeweils Anfang eines jeden Kalenderjahres in einer eigenen Mitgliedsbeitragstabelle bekannt gegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet sich schon jetzt, die von der Steuerungsgruppe festgelegten Mitgliedsbeiträge zu akzeptieren und bei aufrechter Bestand der Kooperationsvereinbarung fristgerecht zu bezahlen.

Folgende Mitgliedsbeiträge gelten für 2023:

3.2

Die erstmalige Rechnungslegung durch die jeweilige Tourismusregion erfolgt nach Annahme der Kooperationsvereinbarung durch die jeweilige Tourismusregion und danach stets im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Im Fall des Einstiegs des Kooperationspartner während eines laufenden Kalenderjahres ist bei Vertragsunterzeichnung dennoch der gesamte Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Jahr zu bezahlen, es erfolgt keine aliquote Reduktion des zu bezahlenden Mitgliedsbeitrags.

Betriebstyp	Sockelbeitrag (Nettopreise)	Zusätzlicher Beitrag je Einheit (Nettopreise)	Anmerkung (Nettopreise)
Gewerbliche Beherberger bis 40 Betten	EUR 88,-	EUR 2,20 pro Bett	Bsp.: Pension mit 40 Betten: EUR 176,-
Gewerbliche Beherberger ab 41 Betten	EUR 110,-	EUR 1,65 pro Bett	Bsp.: Hotel mit 80 Betten: EUR 241,20,- Deckelung mit EUR 385,-
Gastronomie	EUR 110,-		
Urlaub am Bauernhof	EUR 88,-		wenn gewerblicher Betrieb mit Berechnung wie oben (Beherbergung)
Privatvermieter ohne Bauernhof	EUR 88,-		
Camping	EUR 88,-	EUR 0,55 pro Stellplatz	Deckelung mit EUR 385,-
Ausflugsziele	EUR 110,-		
Seilbahnen	EUR 385,-		
Tourismus-Informationen	EUR 110,-		
Guat Jausnen	EUR 88,-		
Almjausnen	EUR 88,-		
Ski-und Schneesportschulen	EUR 220,50	EUR 55,10 pro weiteren Standort	Deckelung mit EUR 385,-
Sommer-Sportschulen	EUR 220,50	EUR 55,10 pro weiteren Standort	Deckelung mit EUR 385,-

3.3

Verfügt der Kooperationspartner über Mischbetriebe, d.h. der Kooperationspartner führt an einem Standort mehrere Betriebe, die nach der jeweils aktuellen Mitgliedsbeitragstabelle unterschiedlichen Betriebstypen zuzuordnen sind (z.B. Beherbergung und Gastronomie), so hat der Kooperationspartner für den Fall der Anmeldung des gesamten Mischbetriebs zur TQI dennoch nur einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der sich nach jenem Betriebstyp im Mischbetrieb des Kooperationspartners richtet, für den sich nach der jeweils aktuellen Mitgliedsbeitragstabelle der höhere Mitgliedsbeitrag ergibt.

Führt der Kooperationspartner mehrere Betriebe an unterschiedlichen Standorten, die nach der jeweils aktuellen Mitgliedsbeitragstabelle gleichen oder unterschiedlichen Betriebstypen zuzuordnen sind, so hat der Kooperationspartner für den Fall der Anmeldung der einzelnen Betriebe zur TQI für jeden Betrieb den entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

4. Qualitätskriterien

4.1

Während aufrechter Kooperationspartnerschaft hat der Kooperationspartner die für die TQI vorgeschriebenen Qualitätskriterien, welche einen integrierten Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung bilden, nach Maßgabe dieses Punkts 4. für seinen Betrieb in Abhängigkeit des jeweiligen Betriebstyps umzusetzen und die in den jeweils anwendbaren Qualitätskriterien ausgeführten Bedingungen zu erfüllen.

4.2

Die definierten Qualitätskriterien hat der Kooperationspartner nach folgenden Maßstäben zu erfüllen:

- „Kärnten Basis – Kriterien“: zu 100 %

- „Kärnten Best – Kriterien“: zu jeweils mindestens 60 %

Die Auswahl zu erfüllenden „Kärnten Best Kriterien“ obliegt dem Kooperationspartner selbst, indem er auf seine baulichen, standortbezogenen oder zielgruppenspezifischen Möglichkeiten eingeht.

Demnach variiert die Summe der Gesamtkriterien je nach Standort und Ausrichtung des Betriebes.

5. Überprüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien

5.1

Für die Umsetzung der Qualitätskriterien sind im Kriterienkatalog Vorschläge angeführt. Zudem kann der Kooperationspartner den zuständigen Tourismuscoach befragen, wenn hinsichtlich der Qualitätskriterien bzw. deren Umsetzung Unsicherheiten bzw. Unklarheiten bestehen. Die Durchführung von Beratungsgesprächen mit dem Tourismuscoach wird individuell zwischen Kooperationspartner und Tourismuscoach und in Abhängigkeit von der zeitlichen Verfügbarkeit des Tourismuscoach geplant und durchgeführt.

5.2

Der Kooperationspartner ist ab Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zur TQI und der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, es zu akzeptieren, jederzeit hinsichtlich der Einhaltung der von ihm mittels Unterschrift zugestimmten

Qualitätskriterien überprüft zu werden. Als Prüfinstrumente stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Überprüfung von elektronischen Bewertungsplattformen hinsichtlich der Bewertung des Betriebes durch Gäste
- Mystery Checks telefonisch, per E-Mail oder persönlich
- direkte Rückmeldungen von Gästen an die Tourismusregion bzw. die der Steuerungsgruppe und der mit ihr verbundenen Interessenspartner über den Betrieb.

5.3

Der Kooperationspartner erklärt sich mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung damit einverstanden, dass er von der für seinen Betrieb zuständigen Zertifizierungsstelle (vgl. Punkt 2.1. erster Absatz – Sterne-Kommission der Wirtschaftskammer Kärnten, Kommission des

Landesverbands Urlaub am Bauernhof, Kommission der Gastfreunde, Genusswirt Kärnten-Kommission, Kommission der Ausflugsziele etc.) im Zuge der regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen der jeweiligen für den Betrieb gültigen Klassifizierungskriterien für die Einstufung nach beispielsweise „Sternen“ (gewerbliche Beherbergung), „Blumen“ (Urlaub auf dem Bauernhof), „Edelweiß“ (Gastfreunde), „Genusswirt Kärnten“ (Gastronomie) oder „Sternen“ (ADAC-Campingplatz-Kriterien) oder ähnlichen Klassifizierungskriterien für den jeweiligen Sektor auch hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätskriterien für die TQI überprüft wird.

5.4

Der Kooperationspartner verpflichtet sich schon jetzt, alle notwendigen Handlungen zu setzen bzw. Handlungen Dritter zu dulden, damit eine Überprüfung

gemäß Punkt 5.2. und 5.3. möglich und wirksam durchführbar ist.

5.5

Die Ergebnisse von Überprüfungen werden dem Kooperationspartner vom Tourismuscoach umgehend mitgeteilt und schriftlich übermittelt.

Der Tourismuscoach steht in der Folge bei Bedarf für Rückfragen und ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

6. Kärnten Qualitätssiegel

6.1

Grundvoraussetzung zur Erlangung der Berechtigung des Führens des Kärnten Qualitätssiegels ist der aufrechte Bestand der Kooperationsvereinbarung,

- die während des Bestands dieser Kooperationsvereinbarung ununterbrochen aufrechte und gültige Klassifizierung gemäß Punkt 2.2. bzw. die ununterbrochene und durchgehende Erfüllung und Einhaltung der Basisvoraussetzungen gemäß Punkt 2.3,
- die laufende fristgerechte Bezahlung des Mitgliedsbeitrags während aufrechter Kooperationspartnerschaft sowie
- die Erfüllung der Qualitätskriterien laut Punkt 4. während aufrechter Kooperationspartnerschaft.

6.2

Neben der Erfüllung der unter Punkt 6.1. festgelegten Grundvoraussetzungen muss der Kooperationspartner zur Erlangung der Berechtigung des Führens des Kärnten Qualitätssiegels sicherstellen, dass ein oder auch mehrere Vertreter seines Betriebes

aus dem Bereich der Unternehmensführung bzw. der leitenden

Mitarbeiter (Abteilungsleiter) Weiterbildungsveranstaltungen der Tourismus Akademie Kärnten (Webinare, Seminare, etc.) und Informationsveranstaltungen der Kärnten Werbung, der Tourismusregion oder des örtlichen Tourismusverbandes besucht. Die Teilnahme an Angeboten der Tourismus Akademie Kärnten ist Bestandteil dieser Vereinbarung und für alle Angestellten und Familienmitglieder des Kooperationspartner kostenlos nutzbar. Sofern für externe

Qualifizierungsveranstaltungen Kosten anfallen, sind diese Kosten nicht durch den Mitgliedsbeitrag gemäß Punkt 3. gedeckt bzw. mit umfasst, sondern vom Kooperationspartner selbst zu tragen.

6.3

Für die Vergabe des Kärnten Qualitätssiegels sind ausschließlich der Tourismuscoach und die Steuerungsgruppe zuständig. Aufgabe des Tourismuscoach ist es, die vom Kooperationspartner eingereichten Unterlagen zu sichten und festzustellen, ob der Kooperationspartner die formalen Anforderungen laut Punkt 6.1. und 6.2. erfüllt (insbesondere die aufrechte und gültige Klassifizierung nach den Klassifizierungskriterien der Interessensgemeinschaften wie insbesondere Wirtschaftskammer Kärnten, Landesverband Urlaub am Bauernhof, Gastfreunde, Genussland Kärnten etc. wie unter Punkt 2.2 festgelegt;

Überprüfung der Einhaltung der Basisvoraussetzungen laut Punkt 2.3; Überprüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien laut Punkt 4).

6.4

Solange die Formalvoraussetzungen laut Punkt 6.1 und 6.2 (noch) nicht erfüllt sind, ist der Kooperationspartner zur Führung bzw. Nutzung des Kärnten Qualitätssiegels nicht bzw. noch nicht berechtigt. Bei festgestellter Erfüllung der

Formalvoraussetzungen laut Punkt 6.1. und 6.2. wird dem Kooperationspartner das Kärnten Qualitätssiegel in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Mit dem Tag der Zurverfügungstellung des Kärnten Qualitätssiegels in digitaler Form ist der Kooperationspartner, fortlaufende Erfüllung der Formalvoraussetzungen laut Punkt

6.1. und 6.2. vorausgesetzt, berechtigt bzw. verpflichtet, dieses zu führen, damit zu werben, durch dieses gegenüber seinen Kunden, Geschäftspartnern, Gesellschaftern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit seine besondere Qualität herauszustellen sowie dieses in seinen Werbemitteln on- und offline zu führen. Die Urkunde sowie die Plakette erhält der Kooperationspartner am Tag der offiziellen Verleihung des Qualitätssiegels, wenn eine solche von der jeweiligen Tourismusregion organisiert wird.

6.5

Zwischen den Vertragsparteien gilt vereinbart, dass eine etwaige Qualitätsurkunde und Qualitätsplakette Eigentum der verleihenden Stelle bleiben.

7. Gültigkeit des Qualitätssiegels

7.1

Wenn der Kooperationspartner die Voraussetzungen laut Punkt 6.1. und 6.2. zur

Gänze oder teilweise nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllt, also insbesondere die Vorgaben und Bestimmungen des Kriterienkatalogs ganz oder teilweise nicht, noch nicht oder nicht mehr (zur Gänze oder in Teilen) einhält oder wenn sich

Kundenreklamationen innerhalb der letzten sechs Monate überdurchschnittlich häufen, oder während des Bestands der Kooperationsvereinbarung nicht über eine ununterbrochen aufrechte und gültige Klassifizierung gemäß Punkt 2.1. verfügt bzw. nicht ununterbrochen und durchgehend die in Punkt 2.2 genannten Basisvoraussetzungen erfüllt und einhält, ist der Kooperationspartner nicht bzw. nicht mehr berechtigt, das Qualitätssiegel TQI zu führen. Er kann aber, solange weiter fristgerecht der Kooperationsbeitrag überwiesen wird weiterhin die anderen Vorteile der TQI Partnerschaft nutzen - maximal jedoch zwei Jahre bis nach Entzug des Qualitätssiegels. Danach entscheidet die Steuerungsgruppe über die weitere Vorgehensweise.

Der Kooperationspartner kann frühestens 6 Monate nach dem erfolgten Entzug der Berechtigung zum Führen des Kärnten Qualitätssiegels neuerlich einen Antrag auf

Verleihung der Berechtigung des Führens des Kärnten Qualitätssiegels stellen.

7.2

Wechselt die Führung eines Betriebes, so hat der neue Betriebsführer umgehend dies umgehend der Tourismusregion mitzuteilen und es ist innerhalb von zwölf Monaten ab Betriebsführungswechsel ein persönliches Beratungsgespräch mit dem Tourismuscoach einschließlich einer Betriebsbegehung verpflichtend durchzuführen. Während dieser Zeitspanne von 12 Monaten ist die Fortführung des Qualitätssiegels gestattet, sofern die Voraussetzungen nach Punkt 6.1. und 6.2. erfüllt werden. Erfüllt der neue Betriebsführer die Voraussetzungen laut Punkt 6.1. und 6.2., versäumt

jedoch innerhalb der 12-monatigen Frist ab Betriebsführungswechsel die umgehende Antragstellung und wenn innerhalb derselben Frist kein Beratungsgespräch mit dem Tourismuscoach stattfindet, ist der neue Betriebsführer nach Ablauf der 12-monatigen Frist ab Betriebsführung nicht mehr berechtigt, das Qualitätssiegel fortzuführen. In diesem Fall steht es dem neuen Betriebsführer jederzeit und ohne Einhaltung bestimmter Wartefristen frei, einen Antrag auf Verleihung der Berechtigung des Führens des Qualitätssiegels zu stellen.

Wenn der neue Betriebsführer während der 12-monatigen Frist die Voraussetzungen laut Punkt 6.1. und 6.2. zur Gänze oder teilweise nicht erfüllt, ist der neue Betriebsführer mit deren Nichterfüllung nicht mehr berechtigt, das Qualitätssiegel zu führen und kann frühestens 6 Monate nach dem Entzug neuerlich einen Antrag auf Verleihung der Berechtigung des Führens des Qualitätssiegels stellen (vgl. Punkt 7.1. zweiter Absatz).

7.3

Benachrichtigungen über den Entzug der Berechtigung des Führens des Qualitätssiegels durch die Steuerungsgruppe haben bloß eine deklarative Wirkung. Ist der Kooperationspartner der Ansicht, dass der Entzug der Berechtigung des

Führens des Qualitätssiegels unberechtigt ist, so steht es der Steuerungsgruppe

jedoch nach eigenem Ermessen frei, sich längstens in seiner nächsten Sitzung mit

den Einwendungen des Kooperationspartners zu befassen. Die Steuerungsgruppe hat zu diesem Zweck Einsichtsrecht in die eingereichten Unterlagen des Kooperationspartners, die Ergebnisse der Mystery Tests, der Gästebewertungen sowie der Ergebnisse der Überprüfungen durch zuständige Klassifizierungsstellen. Gelangt die Steuerungsgruppe zu der Ansicht, dass der Kooperationspartner die Voraussetzungen laut Punkt 6.1. und 6.2. stets erfüllt hat und der deklarative Entzug

der Berechtigung des Führens des Kärnten Qualitätssiegels daher irrtümlich erfolgte, so teilt sie dies dem Kooperationspartner mit.

7.4

Verliert der Kooperationspartner die Berechtigung des Führens des Kärnten Qualitätssiegels, erfolgt die entsprechende deklarative Mitteilung des Berechtigungsentzugs an den Kooperationspartner ausschließlich durch die Steuerungsgruppe. Der Kooperationspartner hat unmittelbar nach Empfang der Mitteilung die Qualitätsplakette und die Qualitätsurkunde der verleihenden Stelle umgehend zurückzugeben. Die verleihende Stelle ist in diesem Fall berechtigt, die Qualitätsplakette und die Qualitätsurkunde einzuziehen. Dem Kooperationspartner ist es ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr gestattet, mit dem Qualitätssiegel gleich in welcher Form zu werben (vgl. Punkt 6.4.).

8. Änderungen der Voraussetzungen zur Berechtigung des Führens des Kärnten Qualitätssiegels

8.1

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Qualitätskriterien nur die Steuerungsgruppe in einer Sitzung ändern kann.

8.2

Änderungen der Qualitätskriterien durch die Steuerungsgruppe haben ab dem Zeitpunkt, ab dem die Steuerungsgruppe in ihrer Sitzung es beschließt und dem

Kooperationspartner kommuniziert, für beide Vertragsparteien verbindliche Geltung. Soweit in dieser Kooperationsvereinbarung daher auf die Qualitätskriterien Bezug genommen wird, ist damit stets die aktuelle Fassung der Qualitätskriterien ab jeweiliger Beschlussfassung durch die Steuerungsgruppe gemeint. Es gilt daher als vereinbart, dass die Qualitätskriterien stets jene Qualitätskriterien umfassen, wie sie von der Steuerungsgruppe zuletzt beschlossen wurden.

8.3

Ebenso steht es der Steuerungsgruppe frei, die Voraussetzungen zur Erlangung der Berechtigung des Führens Qualitätssiegel nach eigenem Ermessen nachträglich zu ändern bzw. erstmals neu festzulegen.

8.4

Kommt es zu einer Änderung bzw. erstmaligen Festlegung gemäß Punkt 8.2. und/oder 8.3. so werden diese dem Kooperationspartner umgehend einschließlich einer angemessenen Frist, binnen derer die neuen Voraussetzungen zur Berechtigung des Führens des Kärnten Qualitätssiegels erfüllt sein müssen, schriftlich mitgeteilt und der Kooperationspartner erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu dieser Vorgehensweise. Erfüllt der Kooperationspartner die neuen mitgeteilten Voraussetzungen nicht bzw. nicht fristgerecht, so verliert er die Berechtigung zum Führen des Qualitätssiegels gemäß Punkt 7.

Änderungen bzw. erstmalige Festlegungen von Berechtigungsvoraussetzungen gemäß Punkt 8.2 und/oder 8.3. stellen keine Änderungen dar, die einer gesonderten Zustimmung durch den Kooperationspartner bedürfen, und gelten daher mit ihrer Mitteilung an den Kooperationspartner als zwischen den Vertragsparteien wirksam vereinbart.

9. Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung und Folgen der Beendigung

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Abschluss des in Punkt 2.1 erläuterten Prozederes in Kraft. Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Beide Vertragsteile können diese Kooperationsvereinbarung aus folgenden wichtigen Gründen jedoch ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung auflösen:

- a) Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung
- b) wenn über das Vermögen des Kooperationspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen oder der Kooperationspartner seine Zahlungen einstellt;

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung muss ein Kündigungsschreiben der kündigenden Vertragspartei spätestens am 30. September des betreffenden Jahres bei der Postadresse oder per E-Mail bei der anderen Vertragspartei einlangen. Nach Beendigung dieses Vertrags unterlässt der Kooperationspartner die Nutzung des Qualitätssiegels in jeder Form und gibt die Qualitätsplakette sowie die Qualitätsurkunde der verleihenden Stelle umgehend zurück. Alle gültigen Vorteile und inkludierte Leistungen können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden. Im Fall

einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags (gleich aus welchem Grund und durch welche Vertragspartei) verbleibt der vom Kooperationspartner für das jeweils laufende Jahr bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag zur Gänze bei der jeweiligen Tourismusregion es erfolgt keine (aliquote) Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags.

10. Datenschutz

Die TQI verarbeitet personen-bezogene Daten des Kooperationspartners unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze. Die vom Kooperationspartner zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich zu jenen Zwecken verarbeitet, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Die Daten werden nur insofern weitergegeben, als dies für die Durchführung der TQI-Kooperation notwendig ist. Eine Weitergabe für andere Zwecke erfolgt nicht. Die vollständige Datenschutzerklärung der TQI können Sie auf www.tqi.at/Datenschutz nachlesen. Der Kooperationspartner erklärt sich einverstanden, durch die Koordinationsstelle über aktuelle Informationen im Rahmen eines regelmäßigen Newsletters informiert zu werden.

11. Allgemeines

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen Anwendung. Gerichtsstand ist Klagenfurt. Einzelne in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriffe sind in den Kriterienkatalogen näher beschrieben bzw. definiert. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder rechts-unwirksam sein oder werden, so sind sie nicht anzuwenden. Dies berührt nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. An Stelle der nicht anwendbaren

Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen dem Willen der Kooperationspartner am ehesten entspricht. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.

Sämtliche in dieser genannten Entgeltbeträge verstehen sich stets als Nettobeträge, also ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, die noch hinzukommt.